



EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

662.1

Reglement über die Liegen- schaftssteuer (LStR)

vom 16. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Steuersatz	3
Art. 3 Steuerbezug	3
Art. 4 Widerhandlungen / Bussen.....	3
Art. 5 Inkrafttreten	3
Genehmigungsvermerk.....	3
Auflagezeugnis.....	3

16. Oktober 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Gemeindeversammlung Bönigen,

gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Bönigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Artikel 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

Artikel 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bus-
sen**Artikel 4**

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt per 16. Oktober 2001 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement über die Liegenschaftssteuer an der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2001 zugestimmt.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Seiler

E. Röthlisberger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2001 öffentlich in der Gemeindegemeinschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 37 vom 13. September 2001 bekannt gemacht worden.

Bönigen, 19. November 2001

Der Gemeindegemeinschreiber:

E. Röthlisberger